

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel,
Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/29414 –**

Jordanien als Partner der „Ertüchtigungsinitiative“ der Bundesregierung und mögliche Verstöße gegen das Libyen-Waffenembargo der Vereinten Nationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Ertüchtigungsinitiative“ der Bundesregierung wurde 2016 ins Leben gerufen und dafür 100 Mio. Euro im Haushalt 2016 bereitgestellt. In den Jahren 2017 bis 2019 waren es jeweils 130 Mio. Euro (Bundeshaushalt, Einzelplan 60, Kap. 6002 Tit. 687 03 „Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung“). Im Jahr 2020 stiegen die Kosten auf 195 Millionen. Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung teilen sich dabei gleichermaßen Verantwortung und Zuständigkeit.

Für 2021 werden 225 Mio. Euro veranschlagt. Davon werden etwa 50 Mio. Euro in die neue Europäische Friedensfazilität (EFF) fließen (Schreiben des Staatssekretärs Miguel Berger des Auswärtigen Amts und des Staatssekretärs Benedikt Zimmer im Bundesministerium der Verteidigung vom 30. März 2021 an die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses). Mit dem sogenannten EFF werden erstmals Waffen- und Munitionslieferungen über die EU an Drittstaaten möglich. Dies stellt einen weiteren grundlegenden Wandel der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU dar. Die 50 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt fließen in den mehrjährigen Finanzrahmen des EFF von insgesamt ca. 5,7 Mio. Euro ein, die später deutlich aufgestockt werden könnten. Von der EU dürften mit diesen bis 2027 veranschlagten Kosten auch Handfeuerwaffen, Geschütze, Haubitzen oder Kanonen an Krisenländer geliefert werden (<https://www1.wdr.de/daserst/monitor/extras/pressemeldung-waffenexporte-100.html>).

Hinter der „Ertüchtigungsinitiative“ der Bundesregierung soll die Idee stecken, regionale Akteure in die Lage zu versetzen, selbst für Sicherheit und Stabilität in ihrer Nachbarschaft zu sorgen – und zwar von der Krisenprävention über die Krisenbewältigung und Krisennachsorge bis zur Friedenskonsolidierung – und an den Gedanken der militärischen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe anknüpfen, jedoch darüber hinausgehen (https://www.baks.bund.de/sites/baks010/files/arbeitspapier_sicherheitspolitik_2016_01.pdf, S. 4). Während das Programm „Ausstattungshilfe“ die Lieferung von Waffen und Munition ausdrücklich ausschließt, kann die Ausrüstung der Partner im Rahmen der „Ertüchtigungsinitiative“ nichttödliche und tödliche sowie Dual-Use-Güter umfassen. In krisengeschüttelten Regionen ist dies aber ein risikoreiches Un-

terfangen. Denn der Freund von heute kann durch Regierungswechsel oder gewaltsame Umstürze schnell zum gut ausgebildeten und ausgerüsteten Feind von morgen werden. Mali ist dafür ein Lehrstück. Es geht auch um die Gefahr der Zementierung der Macht autoritärer und undemokratischer Regime im Zuge der „Ertüchtigung“, indem die Streitkräfte ihre Fähigkeiten im Inneren zur gewaltsamen Niederschlagung von Protesten einsetzen und mit der Ausstattung „Made in Germany“ gegen friedliche Demonstranten einsetzen. (https://www.baks.bund.de/sites/baks010/files/arbeitspapier_sicherheitspolitik_2016_01.pdf, S. 2 f.).

Zusätzlich besteht auch das Risiko, dass der Endverbleib von gelieferten Rüstungsgütern nicht eingehalten wird. Analog zu allen anderen Empfängern deutscher Rüstungsgüter, darf sich die Bundesregierung auch bei den Partnerländern der „Ertüchtigungsinitiative“ nicht alleine auf die Absichtserklärungen dieser Staaten verlassen, sondern muss die Verwendung und der Endverbleib regelmäßig kontrolliert werden (https://www.baks.bund.de/sites/baks010/files/arbeitspapier_sicherheitspolitik_2016_01.pdf, S. 4).

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Partnerländer der „Ertüchtigungsinitiative“ durch erhaltene Rüstungsgüter die dadurch freiwerdenden Kapazitäten zur Weitergabe an Dritte nutzen. So schickte Jordanien entgegen dem bestehenden UN-Waffenembargo eigenes Kriegsgerät gen Libyen, während Deutschland die Bestände der jordanischen Armee ergänzt (<https://taz.de/Waffenembargo-in-Libyen/!5760303/>). Jordanien gehört dabei laut einem UN-Bericht vom Dezember 2019 neben den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) und der Türkei zu jenen Ländern, die das Embargo in „unverfrorener Weise“ verletzt haben. Jordanien soll demnach gepanzerte Kampffahrzeuge nach Libyen geschickt und im eigenen Land sogar Kämpfer für ein als salafistisch geltendes Bataillon ausgebildet haben. Im Mai 2018 und September 2020 fanden laut eines aktuellen UN-Berichts von März 2021 zwei weitere solcher Ausbildungsrunden in Jordanien statt (<https://taz.de/Waffenembargo-in-Libyen/!5760303/>).

Rheinmetall hat seit 2016 im Rahmen der „Ertüchtigungsinitiative“ der Bundesregierung bisher 75 Schützenpanzer Marder aus Beständen der Bundeswehr modernisiert und an die Streitkräfte Jordaniens ausgeliefert. Die Bundeswehr beauftragte Rheinmetall, auch die Ausbildung der jordanischen Armee am Marder durchzuführen. Hierzu waren bis zu acht Rheinmetaller und externe Berater – ehemalige Bundeswehrsoldaten mit den erforderlichen Qualifikationen für solches Technik- und Taktiktraining – vor Ort (https://www.rheinmetall.com/de/rheinmetall_ag/press/themen_im_fokus/soldatenausbildung/index.php).

Seit 2016 ist Jordanien Partnerland der „Ertüchtigungsinitiative“ der Bundesregierung. In diesem Rahmen hat Jordanien allein bis ins Jahr 2020 Ausbildung und Rüstungsgüter im Wert von 100 Mio. Euro erhalten. Dabei scheinen nach Ansicht der Fragestellenden auch die Embargobrüche des angeblich so verlässlichen „stabilen Ankers in der politisch volatilen Nahostregion“ nicht zu stören, obwohl die zuständige UN-Expertengruppe im Mai 2019 sogar Belege entdeckte, dass Jordanien Panzerfäuste aus eigener Produktion nach Libyen verbracht hatte, die mutmaßlich durch Panzerabwehrwaffenlieferungen im Jahr 2018 im Rahmen der „Ertüchtigungsinitiative“ von Deutschland an Jordanien frei wurden (<https://taz.de/Waffenembargo-in-Libyen/!5760303/>).

1. Teilt die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis (auch nachrichtendienstlichen) – nicht zuletzt auch im Rahmen des Vorsitzes Deutschlands im Sanktionsausschuss zur Überprüfung des UN-Waffenembargos für Libyen 2019/2020 – die Ergebnisse des Expertenberichts für dieses Komitee von Dezember 2019, wonach Jordanien zu den drei Ländern gehört, die besonders „unverfroren“ („blatantly“) das Waffenembargo für Libyen brechen (https://digitallibrary.un.org/record/3838591/files/S_2019_914-EN.pdf, S. 2)?

Wenn ja, welche Konsequenzen hat die Bundesregierung mit Bezug auf das Partnerland der „Ertüchtigungsinitiative“ Jordanien gezogen?

Wenn nicht, warum nicht?

2. Teilt die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis (auch nachrichtendienstlichen) die Ergebnisse des Expertenberichts des Sanktionsausschusses zur Überprüfung des UN-Waffenembargos für Libyen von März 2021, wonach Jordanien von 2018 bis 2020 Verstöße gegen das Waffenembargo begangen hat (https://digitallibrary.un.org/record/3905159/files/S_2021_229-EN.pdf, S. 24 ff.)?

Wenn ja, welche Konsequenzen hat die Bundesregierung mit Bezug auf das Partnerland der „Ertüchtigungsinitiative“ Jordanien gezogen?

Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die Berichte des Expertenpanels des Libyen-Sanktionsausschusses des VN-Sicherheitsrats zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung setzt sich für die vollständige Umsetzung und Einhaltung des Waffenembargos gegen Libyen ein, das auf den Resolutionen 1970 (2011), 2009 (2011), 2095 (2013), 2146 (2014) und 2174 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beruht.

Die Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung wurde 2016 als außen- und sicherheitspolitisches Instrument geschaffen, um den Herausforderungen einer Vielzahl krisenhafter Entwicklungen mit überregionalen Auswirkungen besser begegnen zu können. Alle Maßnahmen fügen sich in einen weitergehenden Stabilisierungsansatz mit dem Ziel einer umfassenden Sicherheitssektorreform der Partner ein. Über die Unterstützung von Partnern und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative entscheidet die Bundesregierung nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

3. Stellt nach Auffassung der Bundesregierung die (wiederholte) Verletzung des Waffenembargos für Libyen einen Bruch des Völkerrechts dar?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Wenn nein, warum nicht?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in den Resolutionen zum Waffenembargo gegen Libyen im Rahmen von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gehandelt. Gemäß der Charta der Vereinten Nationen sind alle VN-Mitgliedstaaten verpflichtet, Beschlüsse des Sicherheitsrats zu befolgen und durchzuführen.

4. Welche Auswirkungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlichen) die Verletzungen des Waffenembargos gegen Libyen durch Jordanien für einen erfolgreichen Friedensprozess in Libyen?

Im Rahmen des Berliner Prozesses ist es gelungen, einen erfolgreichen Friedensprozess anzustoßen. Die Bundesregierung verurteilt alle Brüche des VN-Waffenembargos gegen Libyen.

5. Hat die Bundesregierung die in den besagten UN-Berichten von 2019 und 2021 angeführten Verstöße gegen das UN-Waffenembargo in ihren Berichten an den Deutschen Bundestag zur Sprache gebracht?

Wenn ja, in welchen Berichten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Verstöße wurden in der allgemeinen Berichterstattung an den Deutschen Bundestag erwähnt.

6. Welche konkreten Maßnahmen und Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Verletzungen des Waffenembargos gegen Libyen durch Jordanien aufzuklären und weitere Embargobrüche zu verhindern?
7. Hat die Bundesregierung von der jordanischen Regierung Informationen zu den vorgeworfenen Verletzungen des UN-Waffenembargos angefordert?

Wenn ja, wann (bitte unter Angabe des Datums die abgefragten Informationen einschließlich der anfragenden und angefragten Behörde bzw. Behörden bzw. Regierungsstelle bzw. Regierungsstellen auflisten)?

Wenn ja, hat die Bundesregierung auf die erbetenen Informationen Antworten erhalten (bitte unter Angabe des Datums, des Inhalts der Antwort auf die abgefragte Information, der antwortenden Behörde bzw. Behörden bzw. Regierungsstelle bzw. Regierungsstellen auflisten)?

8. Sofern die Bundesregierung von der jordanischen Regierung keine Informationen zu den vorgeworfenen Verletzungen des UN-Waffenembargos angefordert hat, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat in mehreren bilateralen Gesprächen die jordanische Regierung auf die im VN-Bericht aufgezählten Verletzungen des Waffenembargos hingewiesen.

9. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die (militärische und rüstungstechnische) Unterstützung eines Staates, der gegen ein UN-Waffenembargo verstößt, völkerrechtlich kontraproduktiv, um den betreffenden Staat zu seinen Verpflichtungen zu zwingen?

Die Bundesregierung setzt sich für die vollständige Einhaltung und Umsetzung des Waffenembargos des VN-Sicherheitsrats gegen Libyen ein und verurteilt Verstöße dagegen. Des Weiteren wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 34 verwiesen.

10. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung die (militärische und rüstungstechnische) Unterstützung eines Staates, der gegen ein UN-Waffenembargo verstößt, eine Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland?

Völkerrechtswidriges Handeln eines Staates liegt grundsätzlich in der Verantwortung dieses Staates.

11. Ist Jordanien, das laut der UN-Berichte von 2019 und 2021 gegen das UN-Waffenembargo gegen Libyen verstößt und somit unmittelbar an dem die Region destabilisierenden Libyen-Krieg beteiligt ist, ein Stabilitätsfaktor in der Region?

Jordanien spielt sowohl im Nahostkonflikt als auch dem mittlerweile zehn Jahre andauernden Konflikt in Syrien eine konstruktive und verlässliche Rolle als verantwortungsvoller Partner. So hat Jordanien seit Beginn der Krise rund 650 000 syrische Flüchtlinge/Geflüchtete aufgenommen. Auch wenn Jordanien selbst aufgrund der Instabilität in seiner Nachbarschaft mit erheblichen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert ist, bemüht es sich in vorbildlicher Weise um ihre Integration in den Arbeitsmarkt und das Bildungswesen.

Jordanien ist neben Ägypten das einzige Land mit einem völkerrechtlich bindenden Friedensvertrag mit Israel. Die Zusammenarbeit mit Israel in sicherheitsrelevanten Bereichen gilt als zuverlässig und stabil. Jordanien spielt eine wichtige Rolle bei der Wahrung des Status quo für die heiligen Stätten in Jerusalem und setzt sich für eine verhandelte Zwei-Staatenlösung ein. So ist es auch ein Partner im „Münchner Format“ mit Ägypten, Frankreich und Deutschland.

Jordanien pflegt gute Beziehungen zum Irak und ermöglicht durch die Nutzung des Stützpunktes bei Al-Azraq den Beitrag von Partnern der internationalen Anti-IS Koalition im Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat.

Jordanien ist daher ein wichtiger Stabilitätsfaktor in der Region, mit dem die G7-Partner eng zusammenarbeiten.

12. Inwieweit spielt bei der Einstufung Jordaniens als Schwerpunktland im Rahmen der „Ertüchtigung von Partnerstaaten“ eine maßgebliche Rolle, dass die Bundeswehr vom Luftwaffenstützpunkt Al-Azraq, auf dem derzeit über 200 Soldatinnen und Soldaten stationiert sind (<https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/jordanien-als-partner-deutscher-nahostpolitik>), operiert?

Die Einstufung Jordaniens als Schwerpunktland der Ertüchtigungsinitiative verfolgt das Ziel der Stärkung Jordaniens als regionalem Stabilitätsfaktor. Die Stationierung des deutschen Luftwaffeneinsatzkontingentes in Al-Azraq ist für diese Einstufung nicht maßgeblich.

13. In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung seit 2016 bis dato Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern an Jordanien erteilt (bitte entsprechend auch getrennt nach Jahren auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Seit 2016 wurden Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern nach Jordanien mit folgendem Gesamtwert erteilt:

Jahr	Wert in €
2016	16.605.070
2017	31.544.730
2018	9.574.756
2019	22.217.353
2020	1.672.860
2021 bis 6.5.2021	1.266.488

Bei den Angaben für das Jahr 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

14. Wie verteilen sich die in Frage 13 genannten Jahreswerte der von der Bundesregierung seit 2016 bis dato erteilten Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern auf Kriegswaffen (bitte entsprechend der Jahre unter Angabe der Kriegswaffenlistennummer, Güterbeschreibung, Stückzahl und des Wertes auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Verteilung auf Kriegswaffen seit 2016 ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Bei den Angaben für das Jahr 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Jahr	Anzahl der Genehmig.	KWL-Nummer	Güterbeschreibung	Stückzahl	Wert in €*
2016	1	25	Gepanzerte Fahrzeuge	25	
		32	Maschinenkanonen	28	
		28	Verschlüsse	28	
2017	3	25	Gepanzerte Fahrzeuge	25	
		29A	Maschinengewehre	55	
		29B	Maschinenpistolen	20	
		29C	Vollautomatische Gewehre	20	
		32	Maschinenkanonen	24	
		34	Rohre	55	
		35	Verschlüsse	79	
	49	Munition	34.800		
2018	2	34	Rohre	43	
		35	Verschlüsse	5	
		37	Tragbare Panzerabwehrwaffen	385	
		49	Munition	2.000	
2019	1	25	Gepanzerte Fahrzeuge	25	
		32	Maschinenkanonen	25	
		35	Verschlüsse	25	
2020	0	-	-		
2021 bis 6.5.	2	29B	Maschinenpistolen	6	
		49	Munition	100.000	

* Die Bundesregierung sieht von Wertangaben ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zur Stückzahl Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

15. Wie verteilen sich die in Frage 13 genannten Jahreswerte der von der Bundesregierung seit 2016 bis dato erteilten Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern auf sonstige Rüstungsgüter (bitte entsprechend der Jahre unter Angabe der Ausfuhrlistenposition, Güterbeschreibung, Stückzahl und des Wertes auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Verteilung der Ausfuhrgenehmigungswerte für sonstige Rüstungsgüter seit 2016 ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Bei den Angaben für das Jahr 2021

handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Jahr	Anzahl der Genehmigungen	AL-Nummer	Wert in €
2016	19	A0001	272.651
		A0003	385.000
		A0006	3.153.504
		A0007	412
		A0010	222.726
		A0011	8.395
		A0014	489.600
		A0015	1.190.036
		A0018	594.159
		A0022	201.007
2017	23	A0001	248.622
		A0002	62.400
		A0003	650.000
		A0005	600.000
		A0006	1.724.948
		A0007	758.000
		A0008	3.334
		A0010	66.786
		A0011	1.438.608
		A0014	12.901.170
		A0018	475.992
		A0021	300.000
A0022	212.000		
2018	15	A0001	162.969
		A0003	90.000
		A0005	2.026.800
		A0006	344.850
		A0007	814.685
		A0008	451
		A0013	2
		A0014	1.800
		A0015	2.310.000
		A0022	1.460.900
2019	16	A0001	1.690
		A0002	54.725
		A0004	7.163
		A0005	3.469.500
		A0006	4.463.288
		A0007	9.447
		A0008	106
		A0010	1.919.355
		A0014	50.000
		A0017	1.466
		A0018	440.112
		A0021	100.000
A0022	200.001		

Jahr	Anzahl der Genehmigungen	AL-Nummer	Wert in €
2020	14	A0001	10.115
		A0006	1.299.367
		A0007	13.048
		A0008	2.999
		A0010	339.834
		A0015	7.497
2021 bis 6.5.	8	A0001	13.065
		A0006	920.000
		A0008	114
		A0010	5.329
		A0014	13.178
		A0022	20.000

Die Güterbeschreibungen zu den AL-Positionen ergeben sich aus der Anlage 1 zur Außenwirtschaftsverordnung. Aufgrund der Güter- und Dimensionsvielfalt in den unterschiedlichen AL-Positionen ist eine Angabe von Stückzahlen nicht angezeigt.

16. Die Ausfuhr welcher der in Frage 14 aufgelisteten Kriegswaffen wurde seit 2016 bis dato im Rahmen der „Ertüchtigung von Partnerstaaten“ genehmigt (bitte entsprechend der Jahre unter Angabe der Kriegswaffenlistennummer, Güterbeschreibung, Stückzahl und des Wertes auflisten)?
17. Die Ausfuhr welcher der in Frage 15 aufgelisteten sonstigen Rüstungsgüter wurde seit 2016 bis dato im Rahmen der „Ertüchtigung von Partnerstaaten“ genehmigt (bitte entsprechend der Jahre unter Angabe der Ausfuhrlistenposition, Güterbeschreibung, Stückzahl und des Wertes auflisten)?

Die Fragen 16 und 17 werden zusammen beantwortet.

Zu Maßnahmen der Ertüchtigungsinitiative verweist die Bundesregierung auf die Information des Deutschen Bundestages im Rahmen der Schreiben des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) an die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses vom 17. Mai 2016, 20. Februar 2017, 16. Mai 2018, 26. Februar 2019, 19. März 2020 sowie vom 30. März 2021, samt Anlagen.

18. Welche durch wen gestellten Reexportanfragen für welche Kriegswaffen sowie Herstellungsausrüstung dafür wurden seit 2016 bis dato durch die Bundesregierung für das Bestimmungsland Jordanien genehmigt (bitte nach Reexportland unter Angabe der Kriegswaffenlistennummer und Güterbeschreibung, Stückzahl und des Wertes auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Seit 2016 hat die Bundesregierung keine Zustimmung zu Re-Export-Anfragen für Kriegswaffen sowie Herstellungsausrüstung dafür nach Jordanien erteilt.

19. Welche durch wen gestellten Reexportanfragen für welche sonstigen Rüstungsgüter sowie Herstellungsausrüstung dafür wurden seit 2016 bis dato durch die Bundesregierung für das Bestimmungsland Jordanien genehmigt (bitte nach Reexportland unter Angabe der Ausfuhrlistenposition und Güterbeschreibung, Stückzahl und des Wertes auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Bei Re-Export-Anfragen bezüglich sonstiger Rüstungsgüter besteht keine Verpflichtung zur Erfassung von Stückzahlen oder Wertangaben, diese werden daher grundsätzlich nicht erfasst. Seit 2016 hat die Bundesregierung Zustimmungen zu folgenden Re-Export-Anfragen für sonstige Rüstungsgüter sowie Herstellungsausrüstung dafür nach Jordanien erteilt:

Jahr	Re-Exporteur-Land	AL-Position
2016	Italien	A0006
	Südafrika	A0001
2017	Vereinigte Arabische Emirate	A0005
2020	Schweiz	A0014
2021 bis 6.5.	Schweiz	A0010

20. In Höhe welchen Wertes sind seit 2016 bis dato Sammelausfuhrgenehmigungen für das Endempfängerland Jordanien erteilt worden (bitte entsprechend der Jahre unter Angabe des Datums der Erteilung, der Laufzeit, des Gesamtwertes, des Rüstungsguts und der Stückzahl sowie der jeweiligen Inhaber der Sammelausfuhrgenehmigung nennen; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Sammelausfuhrgenehmigungen beziehen sich immer auf verschiedene Empfängerländer; es ist daher nicht möglich, die Genehmigungswerte einzelnen Ländern zuzuordnen. Daher sind Auswertungen nach Anzahlen von Genehmigungen und Genehmigungswerten für Sammelausfuhrgenehmigungen bezogen auf Länder nicht möglich. Im gefragten Zeitraum sind zwei Sammelausfuhrgenehmigungen mit der Leit-Ausfuhrlistenpositionen A0022 (Wert: 0 Euro) erteilt worden, die neben anderen Ländern Jordanien als Empfängerland beinhalten.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetene Auskunft zu Inhabern von erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig ist. Die entsprechende Information ist als „VS — Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

21. Wie viele Genehmigungen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte (Teil I A – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren) hat die Bundesregierung seit 2016 bis dato für das Endempfängerland Jordanien erteilt (bitte entsprechend der Jahre unter Angabe der Anzahl der Genehmigungen, Gesamtwert, Güterbeschreibung, Ausfuhrlisten (AL)-Position und Ursprungsland auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im gefragten Zeitraum wurden keine Handels- und Vermittlungsgeschäfte für Rüstungsgüter nach Jordanien genehmigt.

22. Trifft es zu, dass seit 2016 bis dato im Rahmen der „Ertüchtigungsinitiative“ der Bundesregierung bisher 75 Schützenpanzer Marder aus Beständen der Bundeswehr modernisiert und an die Streitkräfte Jordaniens ausgeliefert wurden?

Wenn ja, bitte unter Angabe des Datums der Genehmigung und tatsächlichen Ausfuhr angeben?

Die Bundesregierung verweist auf die Information des Deutschen Bundestages im Rahmen der Schreiben des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) an die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses vom 17. Mai 2016, 20. Februar 2017, 16. Mai 2018, 26. Februar 2019, 19. März 2020 sowie vom 30. März 2021, samt Anlagen.

23. Steht nach Auffassung der Bundesregierung eine Ausfuhrgenehmigung für Rüstungsgüter an ein Land, das das Waffenembargo für Libyen gebrochen hat, im Widerspruch zu Kriterium 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, wonach eine Ausfuhrgenehmigung zu verweigern ist, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde „zu den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“?

Wenn ja, warum hat die Bundesregierung nach Ansicht der Fragestellenden trotz der Embargobrüche durch Jordanien weitere Ausfuhren von Schützenpanzern Marder in 2020 genehmigt?

Wenn nein, warum nicht?

24. Steht nach Auffassung der Bundesregierung eine Ausfuhrgenehmigung für Rüstungsgüter an ein Land, das das Waffenembargo für Libyen gebrochen hat, im Widerspruch zu Kriterium 6 des Gemeinsamen Standpunkts der EU, wonach das „Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts“ zu berücksichtigen ist?

Wenn ja, warum hat die Bundesregierung nach Ansicht der Fragestellenden trotz der Embargobrüche durch Jordanien weitere Ausfuhren von Schützenpanzern Marder in 2020 genehmigt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 23 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexpor-

te entscheidet die Bundesregierung stets im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019. Die Bundesregierung beobachtet hierbei die aktuellen Entwicklungen genau und überprüft ihre Position fortlaufend unter Berücksichtigung der Lageentwicklung und der Abstimmungen auf europäischer Ebene.

Im Jahr 2020 wurden keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Schützenpanzern Marder nach Jordanien erteilt.

Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Im Übrigen folgt die Bundesregierung den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

25. Auf welche bzw. wessen Erkenntnisse stützte sich die Ablehnung der Exportgenehmigung von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0003 (Munition und Teile dafür) nach Jordanien im Jahr 2017 nach Kriterium 7 gemäß des Gemeinsamen Standpunkts der EU (Zweifel an Zuverlässigkeit beim Endverbleib; Rüstungsexportbericht 2017, S. 94)?

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185). Danach unterrichtet die Bundesregierung über jeweils abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrvorhabens und sieht von weitergehenden Auskünften zu Rüstungsexportentscheidungen ab. Dies schließt Auskünfte zu ablehnenden Entscheidungen ein.

26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Stationierungsorte der Schützenpanzer Marder, die im Rahmen der „Ertüchtigungsinitiative“ der Bundesregierung Jordanien übergeben wurden?

Die Bundesregierung äußert sich aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht zu militärischen Angelegenheiten anderer Staaten.

27. In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung seit 2016 bis dato Anträge auf Erteilung von Außenwirtschaftsgesetz (AWG)-Genehmigungen für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern für das Bestimmungsland Jordanien abgelehnt (bitte entsprechend der Jahre den Jahreswert unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen angeben; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im gefragten Zeitraum wurde im Jahr 2020 ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Rüstungsgütern für das Bestimmungsland Jordanien in Höhe von 1 556 Euro abgelehnt.

28. Wie viele Ausfuhrgenehmigungen für das Empfängerland Jordanien hat die Bundesregierung seit 2016 bis zum aktuellen Stichtag
- für den Bereich des AWG aus § 49 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und
 - für den Bereich des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) aus § 9 KrWaffKontrG
- widerrufen (bitte entsprechend getrennt nach Jahren unter Angabe der Güterbezeichnung und des Adressaten dieses Widerrufs auflisten)?

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185). Danach unterrichtet die Bundesregierung über jeweils abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrvorhabens und sieht von weitergehenden Auskünften zu Rüstungsexportentscheidungen ab. Dies schließt Auskünfte zu etwaigen Ablehnungen oder möglichen Widerrufen ein.

29. Welche Kosten sind seit 2016 bis dato im Rahmen
- der Modernisierung der bisher 75 Schützenpanzer Marder aus Beständen der Bundeswehr,
 - der Ausbildung der jordanischen Armee am Marder
- durch Rheinmetall entstanden, und aus welchem Haushaltstitel werden diese Kosten finanziert?

Die Bundesregierung äußert sich aus außen- und sicherheitspolitischen Erwägungen sowie Gründen des Vertrauensschutzes nicht zu den Kosten der Einzelprojekte der Ertüchtigungsinitiative.

Für Maßnahmen im Bereich Beratung, Ausbildung und Ausrüstung/Ausstattung zugunsten der jordanischen Streitkräfte im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung zwischen 2016 (erstmaliges Umsetzungsjahr) und 2021 verweist die Bundesregierung auf die Information des Deutschen Bundestages im Rahmen der Schreiben des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung an die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses vom 17. Mai 2016, 20. Februar 2017, 16. Mai 2018, 26. Februar 2019, 19. März 2020 sowie vom 30. März 2021, samt Anlagen.

30. Sind Ausbildungsmaßnahmen ausländischer Streitkräfte durch private Unternehmen, wie zum Beispiel im Fall der durch die Firma Rheinmetall bezüglich der jordanischen Streitkräfte, genehmigungspflichtig?

Wenn ja, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage?

Wenn nein, warum nicht?

Maßnahmen zur Ausbildung von ausländischen Streitkräften sind nach den §§ 49 ff. der Außenwirtschaftsverordnung genehmigungspflichtig, wenn diese Maßnahmen mit bestimmten, in diesen Vorschriften genannten Verwendungszwecken im Zusammenhang stehen.

31. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die jordanischen Militärangehörigen, die durch die Ausbildung durch Rheinmetall erlangten Fähigkeiten an Dritte wie zum Beispiel an von Jordanien unterstützte bewaffnete Gruppen, die in Libyen kämpfen, weitervermittelt werden?

Wenn ja, wodurch bzw. womit kann sie das?

32. Hat die Bundesregierung Rheinmetall bzw. dessen Ausbildungspersonal in Jordanien darauf hingewiesen bzw. verpflichtet, die durch den Expertenbericht des Sanktionsausschusses zur Überprüfung des UN-Waffenembargos für Libyen identifizierten Personen, die entgegen dem Waffenembargo für Libyen libysche Kämpfer in Jordanien ausgebildet haben, nicht auszubilden?

Die Fragen 31 und 32 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ausbildung durch Rheinmetall findet auf Basis und Rechtsgrundlage einer Beauftragung durch die jordanische Regierung statt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse, dass durch Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative bewaffnete Gruppen in Libyen begünstigt würden.

33. Wurden für die Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter, die Jordanien im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative erhalten hat, Endverbleibserklärungen verlangt und/oder Vereinbarungen über die Endverwendung getroffen?

Wenn ja, welche Festlegungen enthielten diese?

Die Bundesregierung prüft in jedem Einzelfall den Endverwender der zur Genehmigung beantragten Rüstungsgüter. Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 26. Juni 2019 sehen dabei vor, dass Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nur erteilt werden, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter beim Endverwender sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endverwenders sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

34. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass durch die Verletzungen des Waffenembargos gegen Libyen durch Jordanien Zweifel am gesicherten Endverbleib von Rüstungsgütern beim Endverwender Jordanien bestehen?

Wenn nein, warum nicht?

Zu internen Bewertungs- und Entscheidungsprozessen der Rüstungsexportkontrolle gibt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskünfte, da sie dem Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung und damit dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen (siehe Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 21. Oktober 2014, BVerfGE 137, 185). Exportkontrollpolitische Entscheidungen werden aber fortlaufend – auch vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und möglicher Lageveränderungen – durch die Bundesregierung überprüft. Die Bundesregierung erwartet, dass für Lieferungen deutscher Rüstungsgüter gegebene Endverbleibserklärungen respektiert werden, und hat auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass jordanische Endempfänger gegen Endverbleibserklärungen verstoßen haben.

